



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Rabenschule Pullach e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pullach i. Isartal und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines aktiven und kindgerechten Schullebens sowie die ideelle und materielle Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Bemühungen der Rabenschule (Grundschule) Pullach. Ziel ist weiterhin, die Einwohnerschaft und insbesondere die Elternschaft am Schulleben zu beteiligen.
- (2) Der Verein wird einerseits als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig, indem er Finanzmittel beschafft und diese zweckgebunden für die Förderung der Erziehung und Bildung an die staatliche Grundschule Pullach weiterleitet. Zum anderen wird der Verein selbst aktiv zur Förderung der Erziehung und Bildung tätig, indem er Maßnahmen durchführt oder Anschaffungen tätigt, die durch Mittel des Schulträgers nicht oder nicht ausreichend realisiert werden können.
- (3) Des Weiteren wird der Elternbeirat „Die Rabeneltern“ der Grundschule Pullach bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.
- (4) Einrichtung und Durchführung einer Schülermittagsbetreuung für die Schüler der Grundschule Pullach. Der Verein übernimmt die Trägerschaft dieser die Eltern unterstützenden Institution.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Ausgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Eltern, Lehrer, Freunde der Rabenschule Pullach und andere natürliche Personen werden.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der Vorstandschaft Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Zugang der Austrittserklärung erfolgt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mehr als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und Zahlung trotz schriftlicher Erinnerung nicht innerhalb eines Monats erfolgt, wenn auf die Folge der nicht rechtzeitigen Zahlung in der Zahlungserinnerung ausdrücklich hingewiesen ist. Der Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung ein. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.



§ 7 Einkünfte

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Freiwillige private Zuwendungen
- c) Beihilfen der öffentlichen Hand

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt EUR 15,00 jährlich. Über Änderungen der Beitragshöhe beschließt die Jahresmitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie soll bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Besprechungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der bei ihm eingegangenen Anträge auf.
- (4) Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Pullach i. Isartal „Isar-Anzeiger“.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung wird eine Kurzniederschrift geführt, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Diese wird vom Vorsitzenden der Vorstandschaft sowie dem Schriftführer unterschrieben.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Wahl von bis zu zwei Rechnungsprüfern auf 2 Jahre, die in der/den nächsten Jahresmitgliederversammlung(en) über die Rechnungsprüfung Bericht zu erstatten haben
- c) Beratung des Jahresberichts, des Rechnungsprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über den Jahresbeitrag
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins. Diese Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er besteht aus mindestens vier Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem SchriftführerAußerdem können dem Vorstand bis zu 3 Beisitzer angehören.
- (2) Der Verein wird gemäß §26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.



- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung, und zwar jeweils für zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein weiteres Mitglied des Vereins kommissarisch mit der Geschäftswahrnehmung zu beauftragen.
- (4) Der Vorsitzende sollte aus der Elternschaft gewählt werden.
- (5) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte:
 - a) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) den Schriftführer und
 - c) den Kassenwart.
- (6) Der Vorstand und sonstige Beauftragte des Vereins führen den Verein ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen nach Maßgabe der nachweislichen Bescheinigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinstätigkeit im Sinne des § 2. Er verwaltet insbesondere das Vereinsvermögen und stellt die Jahresabrechnung auf.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Geschäftsjahr ein. Eine dieser Sitzungen soll zusammen mit den Elternvertretern der Rabenschule Pullach stattfinden.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit der einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Beschluss kann ausnahmsweise auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Anforderungen auf Unterstützungsleistungen müssen dem Vorstand in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen.
- (5) Je einem Vertreter der Schulleitung und des Schulträgers wird generelles Gastrecht bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen eingeräumt, sofern diese nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart.
- (2) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Über die Überprüfung der Kasse hat er eine Niederschrift anzufertigen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung hat er die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. bis 31.7.).

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Beschlussfassung hierüber bei der Einladung angekündigt war. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen nach Tilgung aller verbliebenen Verbindlichkeiten der Rabenschule Pullach (Grundschule) zu, mit der Auflage, es nur zur Erfüllung von gemeinnützigen Zwecken gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.